

Erscheint
wöchentlich drei
Mal und zwar
Dienstags,
Donnerstags und
Sonnabends.

Amts- und Anzeigebblatt

für den

Gerichtsamtbezirk Eibenstock

und dessen Umgebung.

Verantwortlicher Redacteur: E. Hannebohn in Eibenstock.

Einundzwanzigster Jahrgang.

Abonnement
vierteljährlich
12 Ngr.
incl. Bringer-
lohn.

Dieses Blatt
ist auch
für obigen Preis
durch alle
Postanstalten zu
beziehen.

Inserate:
für den Raum
einer
einspaltigen Zeile
1 Ngr.

Bei mehrmaliger Wiederholung von Inseraten wird entsprechender Rabatt gewährt.

Die Exped. des „Amts- und Anzeigebblattes.“

Weihnacht 1874.

Im Strahlenfranze himmlischer Verklärung
Schwebt heut' ein Engel segnend durch das Land,
Mit jenem Wort, durch welches einst Gewährung
Der höchste Wunsch des heil'gen Volkes fand.
Von Neuem wieder führt uns in's Gedächtniß
Der Weihnachtstag das himmlische Vermächtniß,
Wie es des Glaubens milde Tröstung lehrt;
Damit vor Augen wir die Pflicht behalten,
Die uns als Menschen und als Christen ehrt,
Und nie im Dienste dieser Pflicht erkalten.

Wem mag die Mahnung wohl verborgen bleiben,
Sieht in der Hülle er wie im Palaß
Des frohbewegten Volkes buntes Treiben,
Wenn es vom Hauch der hohen Zeit erfasst?
Wer fände nicht beim Glanz des Lichterbaumes
Bewirklichung des schönsten Erdentraumes,
Des Traum's von Frieden und von wahren Glück!
Ja, diese Flammen leuchten zum Verständniß
Des Evangeliums, und vor den Blick
Tritt uns durch sie des Menschenwerths Erkenntniß.

Es führt die Freude ihren muntern Reigen
Auf Stunden nur im dunkeln Lebenschooß;
Wie wird auf Erden Leid und Kummer schweigen,
Denn Kampf und Duldung ist der Menschheit Loos.
Doch mancher Schlag des Schicksals wird vermindert
Und manches bitter Weh verschleucht, verbindet,
Wo sich das Herz dem Glaubenshort erschließt,
Der uns symbolisch in des Festes Sitte
So friedensfündend, liebespendend grüßt,
Und freundlich leitet unsers Lebens Schritte.

Der Geist des Lichts erzeugt den Geist der Liebe,
Den Geist der Duldung, der sich selbst genügt
Durch die Erfüllung jener edlen Triebe,
In deren Uebung unsre Sendung liegt;
Und nicht bedarf es hierzu der Befehring,
Denn jeder Ritus bietet die Belehrung,
Wodurch der Christ den weis des Lichts gewinnt.
Drum schmück' des Kreuzes gläubige Bekenner,
Ob sie lutherisch, ob katholisch sind,
Die gleiche Tugend: Würde freier Männer.

Zum Licht, dem Urquell allen Wohlbefindens,
Führ' uns des Festes schöne Sitte hin!
Licht leih' uns Kraft des Willens und Empfindens
Und läutere wohlthätig Herz und Sinn.
Dann kann uns den Begriff vom wahren Glauben,
Den Christus lehrte, kein Zelote rauben;
Und kein Impuls der Leidenschaft entzweit
Die schöne Harmonie der Millionen,
Die in dem weiten Reich der Christenheit
Im Glauben stark, in Eintracht gläubig, wohnen.

O Elternherz, wenn Du beglückend heute
Der Kinder Schaar Dir dankbar zugewandt
Durch Deiner Liebe Gaben — segnend breite
Dann über ihrem Haupte Deine Hand
Und seh' zu Gott, daß sie auch einst auf Erden
Dem Licht, der Wahrheit treue Schüßer werden,
Und so der Weihnacht hohen Gruß verstehen,
Wie er ertönte aus der Engel Munde:
Ghr' sei dem Vater in des Himmels Höhn
Und Friede walte auf dem Erdenrunde!

Bekanntmachung.

Erstatteter Anzeige zufolge ist am 13. diej. Mon. aus der Küche des hiesigen Schießhauses einem Kutscher, während er dort schlief, aus der Westentasche eine silberne Cylinderuhr mit gelber Kette gestohlen worden.

Die Uhr hat römische Ziffern, trägt die Buchnummer W. 305 und die Fabriknummer 6155, und ist mit Secundenzeiger versehen.

Weiter sind am 19. lauf. Mon. Nachmittags aus der Dienstuben des hiesigen Eisenbahnsektionsbureaus ein Paar rindlederne Stiefel mit langen Schäften, Sporenkassen, Stifstabsätze und Doppelsohlen, an deren Stelle der Dieb 1 Paar defecte kalblederne Stiefeletten hingestellt, ingleichen 1 Paar dunkle Beinkleider mit lichten Streifen, sowie ein rothes Shawltuch entwendet worden.

Zur Ermittlung der Diebe und mit der Bitte, etwaige hierauf bezügliche Wahrnehmungen dem Stadtrathe anzuzeigen, wird solches hiermit bekannt gemacht.

Eibenstock, am 22. Dezember 1874.

Der Stadtrath daselbst.

Vertel.

Bgs.

Tagesgeschichte.

Deutschland.

Berlin. Der Eindruck, welchen das Erkenntniß im Prozesse Arnim in parlamentarischen und juristischen Kreisen, wie im großen Publikum hervorgerufen, ist ebenso verschieden, wie es die vorgefaßten Meinungen über den Urtheilspruch gewesen waren. Jedenfalls waren wohl die Meisten von dem niedrigen Strafmaß überrascht. Die „Nat. Ztg.“ schreibt beispielsweise: „Wir hätten nicht geglaubt, der Friede Europas sei so spottwohlfeil, wie ihn das königliche Stadtgericht tagirt hat. Für unser Urtheil über den Grafen Arnim sind die technisch-juristischen Gründe, mit welchen das Gericht den Rahmen von dessen strafrechtlicher Verantwortlichkeit festzustellen sucht, nicht die allein maßgebenden. Wir beurtheilen als Politiker und Patrioten einen Träger der Politik des Deutschen Reiches, und wir haben heute keinen Grund mehr, mit unserer Ansicht zurückzuhalten, daß Graf Arnim sich schwer gegen sein Vaterland verfehlt hat.“ — Die „Nordd. Allg. Ztg.“ äußert sich folgendermaßen: „Ob das Erkenntniß nun auf ein Jahr oder drei Monate oder auf einen Tag lautete, fällt dem Hauptmoment gegenüber nicht ins Gewicht, daß ein so hochgestellter Beamter schuldig befunden worden ist, eine Kriminalstrafe zu verbüßen. Wie aber mit der vom Gericht an den Tag gelegten Anschauung die Grundbedingungen des Staatslebens, die Ordnung und Zuverlässigkeit des Staatsdienstes, die gewissenhafte Pflichterfüllung und gebührende Diskretion im Einklang

stehen, versagen wir uns in Erwägung zu ziehen. — Soviel ist schon jetzt gewiß, daß der Prozeß vor den höheren Instanzen weitergeführt werden wird, und unserer Ueberzeugung nach wird hier der Horizont der Beurtheilung sich ganz von selbst weiter ausdehnen, als es auf dem Standpunkt der ersten Instanz möglich war. Wenn das Stadtgericht z. B. von dem Rechtsgrundsatz ausgegangen ist, daß die Eigenschaft „amtlicher“ Schriftstücke nur solchen zukommt, die von einer „Amtsstelle“ ausgehen und ihrem „sachlichen“ Inhalte nach als amtlich anzusehen sind, während Verfügungen einer Behörde, welche „für die Person des Empfängers“ bestimmt sind und deren sachlicher Inhalt nur den persönlichen Inhalt begründen soll, als „private“ aufzufassen seien: so bezweifeln wir ganz entschieden, daß diese Deduktion den Beifall des obersten Gerichtshofs finden wird. Nicht viel mehr Anspruch auf beifällige Würdigung scheint uns der Rechtsgrundsatz zu haben, daß in strafrechtlichem Sinne nur solche Gegenstände „Urkundenqualität“ besitzen, welche zum Beweise von Thatfachen und Rechten bestimmt sind.“ — Bis jetzt scheint die Appellation von Seiten des Grafen Arnim noch nicht angemeldet zu sein; wie man indessen hört, wird der Rechtsanwalt Munkel in den nächsten Tagen dieselbe einlegen. Ebenso wird die Kaution von 100,000 Thlr. mit Abzug der Gerichtskosten erhoben werden, welche sich ca. 3000 Thlr. belaufen sollen. Der Graf ist in leidendem Zustande und wird demnächst eine Reise nach dem Süden antreten.

— Wie dem „Berl. Tgbl.“ geschrieben wird, ist in den römischen